

Verfahrensordnung Beschwerdemanagement



Veröffentlicht von
Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Co.KG
Andreas-Hermes-Str. 7-9
53175 Bonn

Verfahrensordnung für das Beschwerdemanagement zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) innerhalb der Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Co.KG

Anwendungsbereich des Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement gilt für die Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Co. KG und alle die mit ihr verbundenen Unternehmen, und erfasst alle wirtschaftlichen Tätigkeiten, auf die ein bestimmender Einfluss ausgeübt wird. Das Verfahren soll es ermöglichen, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen gemäß LkSG hinzuweisen. Es steht allen Mitarbeitenden der vorgenannten Konzernunternehmen sowie den Mitarbeitenden der unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten sowie weiteren Personen offen, die Kenntnis von einem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht haben. Das Beschwerdemanagement, für welches die folgende Verfahrensordnung festgelegt wurde, wird regelmäßig, d.h. mindestens jährlich und anlassbezogen, auf dessen Wirksamkeit bzw. Änderungsbedarfe geprüft und ggf. entsprechend angepasst.

Nachfolgend sind die wichtigsten Informationen zum Beschwerdemanagement verständlich, nachvollziehbar und im Sinne größtmöglicher Transparenz dargestellt.

1

Für welche Art von Beschwerden und Hinweisen kann unser Beschwerdemanagement genutzt werden?

Über das Beschwerdemanagement können sämtliche Hinweise auf mögliche Gesetzes- und/oder Regelverstöße einschließlich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen den eigenen Geschäftsbereich betreffend sowie entlang der gesamten Lieferkette gemeldet werden.

2

Dazu zählen insbesondere

- der Verstoß gegen das Verbot von Kinderarbeit,
- der Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei,
- die Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
- die Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen,
- der Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung,
- der Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns, die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen,
- die widerrechtliche Verletzung von Landrechten,

Umweltbezogene Risiken beziehungsweise Pflichtverletzungen ergeben sich insbesondere

- im Zusammenhang mit Quecksilber,
- und gefährlichen Abfällen.

3

Über welche Beschwerdekanäle können Sie Hinweise einreichen?

Über das elektronische Hinweisgebersystem <https://sicher-melden.de/tankundrast>. Die Eingabemaske steht in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Es ist kostenfrei und rund um die Uhr zu erreichen.

Postalisch oder per **E-Mail** an die Compliance Abteilung unter folgender Anschrift
Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Co.KG
Abt. Compliance (vertraulich)
Andreas-Hermes-Str. 7-9
53175 Bonn
Mailto: Compliance@tank.rast.de

Mitarbeitende können sich darüber hinaus an ihre Vorgesetzten wenden.

4

Wie wird mit einem Hinweis umgegangen?

Unabhängig davon, welcher Kommunikationsweg gewählt wird, behandeln wir sämtliche Hinweise vertraulich. Wir sind allerdings gehalten, gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot zu beachten. Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person sowie der sonstigen im Hinweis genannten Personen bleibt während des gesamten Prozesses gewahrt.

Alle Informationen werden durch ausgewählte und speziell geschulte Mitarbeitende der Compliance Abteilung (nachfolgend **Beschwerdestelle** genannt) bearbeitet. Sie sind unparteiisch, bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Übrigen sind sie verpflichtet, die Datenschutzvorschriften einzuhalten und Transparenz sowie die Rechte aller betroffener Personen sicherzustellen.

5

Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdemanagements. Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet.

Wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie aufgrund Ihres Hinweises Einschüchterungen oder Repressalien erleiden, wenden Sie sich an die Beschwerdestelle; derartige Einschüchterung oder Repressalien werden ebenfalls nach den oben dargestellten Verfahren geprüft und ggf. weiter untersucht.

Soweit hinweisgebende Personen betroffen sind, die Mitarbeitende eines unmittelbaren Zulieferers sind, bemüht sich das Unternehmen entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Zulieferer zu treffen.

6

Was passiert, nachdem ich meinen Hinweis abgegeben habe?

6.1 Eingang des Hinweises

Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, wird deren Eingang intern dokumentiert und die hinweisgebende Person erhält innerhalb von einer Woche eine Eingangsbestätigung.

6.2 Prüfung des Hinweises

Die Beschwerdestelle prüft zunächst, ob ausreichend Informationen für die Prüfung und Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts vorliegen.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Beschwerdestelle, sofern möglich, mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen. Falls weder ausreichende Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall geschlossen.

6.3 Klärung des Sachverhalts

Die Beschwerdestelle untersucht den Sachverhalt umfassend selbst oder leitet ihn unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes an die zuständige Stelle, z.B. innerhalb des Unternehmens zur Untersuchung weiter. Bei Bedarf und soweit bei anonymen Hinweisen möglich, erörtert die Beschwerdestelle bzw. die zuständige Stelle mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt und bittet ggf. um weitere Informationen.

Steht nach Überzeugung der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern nicht vorliegen, wird der Fall geschlossen.

6.4 Erarbeitung einer Lösung

Wenn die Untersuchung nach Überzeugung der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern bestätigt, wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise (insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen) erarbeitet. Dabei wird, soweit möglich und sinnvoll, die hinweisgebende Person einbezogen.

6.5 Umsetzung und Nachverfolgung

Die Umsetzung des Lösungsvorschlags wird schließlich von der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle nachverfolgt.

6.6 Abschluss des Verfahrens

Die hinweisgebende Person wird, sofern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, über den Abschluss des Beschwerdemanagements informiert.

Die Bearbeitungszeit ist stark fallabhängig und kann daher von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Wir sind jedoch bemüht, die Untersuchung zeitnah abzuschließen.
